

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973

Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1973

9. Stück

19. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Feber 1973 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1973 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart.
20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Mai 1973, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der durch das Gemeindebedienstetengesetz 1971 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird.
21. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Zl. II-K-1/7-1972, vom 10. April 1973, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Klingenbach.

### **19. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Feber 1973 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1973 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart.**

Auf Grund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960, und der hiezu erlassenen Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961 wird verordnet:

#### § 1

In allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) im Jahre 1973 durchzuführen.

#### § 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarken und der Reagenten durch Ohrlochung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder geeignete Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

#### § 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierhalter selbst zu tragen.

Für den Landeshauptmann:

**Wiesler**

### **20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Mai 1973, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der durch das Gemeindebedienstetengesetz 1971 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird.**

### **setz 1971 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird.**

Auf Antrag der durch das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gebildeten Gemeindeverbände Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha, Marz-Sieggraben, Schattendorf-Loipersbach im Burgenland, Neutal-Stoob, Rechnitz-Markt Neuhodis, Unterwart-Oberdorf im Burgenland, Kemeten-Litzelsdorf, Grafenschachen-Loipersdorf-Kitzladen, Riedlingsdorf-Wiesfleck, Bocksdorf-Olbendorf-Burgauberg-Neudauberg, St. Michael im Burgenland-Güttenbach-Neuberg im Burgenland, Stinatz-Ollersdorf im Burgenland, Mogersdorf-Weichselbaum und Rudersdorf-Deutsch Kaltenbrunn sowie auf Antrag aller übrigen, diesen Gemeindeverbänden nicht angehörenden Gemeinden des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

#### § 1

Der Landesregierung wird die Besorgung der nachstehend angeführten Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Liquidierung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Kery**

**21. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Zl. II-K-1/7-1972, vom 10. April 1973, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Klingenbach.**

1. Die Verordnung der Gemeinde Klingenbach vom 7. Juni 1971, mit der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. 6. 1971 gemäß § 18 Abs. 2 lit. b) der Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, den Anrainern die halben Kosten der Hersteilung der Gehsteige auf der Bundesstraße 16 im Ortsgebiet von Klingenbach vorgeschrie-

ben werden sollen, wird von der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung als der nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 82 Abs. 2 leg. cit. wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

**Pock**

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.  
Erscheinungsort: Eisenstadt  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt